

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 26. Juni 2014

Nummer **20**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	777
Öffentliche Zustellungen.....	778
<b>Kempen:</b> Überschwemmungsgebiet d. Niers-Systems .....	779
<b>Nettetal:</b> Einladung Rat 01.07.2014.....	780
NetteBetrieb: Grabstätten.....	781
<b>Viersen:</b> Einladung Rat 30.06.2014.....	781
Umlegungsausschuss: Umlegungsgebiet Nr. 140/II - Alte Süchtelner Landstraße - .....	782
<b>Sonstige:</b> Sparkasse Krefeld: Einladung Verbandsversammlung 02.07.2014.....	783

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.06.2014 - Aktenzeichen 03192348071/brü gegen:

Herrn  
Angelo Ficarra  
c/o AHT Transporte GmbH  
Heiligenstr. 75  
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2014

Im Auftrag  
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 777

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.06.2014 - Aktenzeichen 03192349051/brü gegen:**

Herrn  
Angelo Ficarra  
Klosterstr. 18  
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.06.2014

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 778

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.01.2014 - Aktenzeichen 03240353350/mö gegen:**

Herrn  
Andreas Dahmen  
Lobbericher Str. 11  
41334 Nettetal-Breyell

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.06.2014

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 778

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.10.2013 - Aktenzeichen 03260293140/es gegen:**

Frau  
Hedwig Hildegard Scheulen  
Kreuzstr. 39  
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.06.2014

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

54.03.02 – Niers-System

### **Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz  
Stadt Geldern  
Stadt Goch  
Gemeinde Grefrath  
Gemeinde Issum  
Stadt Kamp-Lintfort  
Stadt Kempen  
Gemeinde Kerken  
Stadt Kevelar  
Stadt Korschenbroich  
Stadt Mönchengladbach  
Stadt Nettetal  
Gemeinde Rheurdt  
Gemeinde Schwalmtal

Stadt Straelen  
Stadt Tönisvorst  
Stadt Viersen  
Gemeinde Wachtendonk  
Gemeinde Weeze  
Stadt Willich

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 03.07.2014 bis einschließlich  
zum 04.08.2014 während der Dienststunden  
bei der Stadt Kempen, Buttermarkt 1,  
47906 Kempen, Zentrale Dienste, 2. OG,  
Zimmer 205,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Düsseldorf, den 19.05.2014

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Hüsgen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 779

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Am: Dienstag, 01.07.2014

Um 18:00 Uhr

Im: Ratssaal Eingang A/C des Rathauses  
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG

Sitzung: 2. Sitzung des Rates

### Tagesordnung Rat

TOP	Betreff
Ö 1	Mitteilungen der Verwaltung
Ö 2	Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
Ö 3	Beschlüsse aus den Fachausschüssen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2013 auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der K 3 / Hampoel
Ö 4	Festlegung der Zahl und Art der Ausschüsse
Ö 5	Bildung und Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien
Ö 5.1	Stärke und Zusammensetzung der Ausschüsse der sonstigen Gremien
Ö 5.2	Wahlen zu den Ausschüssen und Benennungen zu den sonstigen Gremien
Ö 6	Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und Stellv. Ausschussvorsitzenden
Ö 7	Vertretungsliste für stellvertretende Ausschussmitglieder
Ö 8	Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
N 9	Mitteilungen der Verwaltung
N 10	Beschlüsse aus den Fachausschüssen
N 11	Vergabeangelegenheiten
N 11.1	hier: Oberflächenabdichtung des ehemaligen Gaswerkes Lobberich, Wevelinghover Straße
N 11.2	hier: Auftragsvergabe Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) für den Löschzug Lobberich

N hier: Beschaffung und Einbau von digitalen  
11.3 Funkgeräten für die Feuerwehr und den  
Rettungsdienst

N Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der  
12 Geschäftsordnung

9	6	Smits, Maria
9	7	Geertjens, Margaretha

Nettetal, den 14.05.2014

Die Betriebsleitung  
Im Auftrag  
gez. Simons

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 20. Juni 2014

gez. Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 781

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 780

## Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

### Nettetal-Kaldenkirchen, Feld III, Reihe 8 + 9

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 31.08.2014 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 31.08.2014.

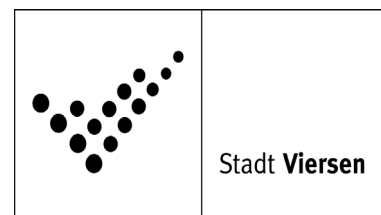
Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Geschäftsbereich Tiefbau, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

#### Feld III

Reihe	Grab	Name
8	6	Schütz, Anna
8	12	Haanen, Josefine
8	13	Jongen, Käthe
8	15	Brüster, Ralf
8	16	van Ryt, Sibylla
9	1	Fahrs, Katharina
9	3	Gmerek, Johannes
9	5	Deckert, Anna

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### EINLADUNG



**Sitzung:** Konstituierende Sitzung des Rates  
der Stadt Viersen

**Sitzungstag:** 30.06.2014

**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum,  
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

**Beginn:** 18:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen- Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Ansprache des Bürgermeisters
3.		Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
4.	2014/0214/ FB10/III	Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
5.		Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen
6.	2014/0215/ FB10/III	a) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 04.06.2014; hier: Bildung von Bezirksausschüssen gem. § 39 GO NRW b) Wahl der Ortsbürgermeister/innen



7. 2014/0216/ FB10/III Festlegung der Ausschüsse, ihrer Bezeichnung, Stärke und Zusammensetzung
8. 2014/0217/ FB10/III Wahlen zu den Ausschüssen
9. 2014/0218/ FB10/III Bestimmung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse
10. 2014/0219/ FB10/III Wahl des Jugendhilfeausschusses
11. 2014/0220/ FB10/III Besetzung des Wahlausschusses
12. 2014/0221/ FB10/III Bestellung von sechs Ratsmitgliedern zu Mitgliedern des Integrationsrates
13. 2014/0222/ FB10/III Wahlen zu den sonstigen Gremien
14. 2014/0231/ FB80/I Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hier: Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas mittels Fracking im niederländischen Grenzgebiet zu Deutschland verhindern
15. Anfragen
16. Beschlusskontrolle
17. Verschiedenes

#### Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Beschlusskontrolle
2.		Verschiedenes
3.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

#### Wichtiger Hinweis:

**Sollte es nicht gelingen, die gesamte Tagesordnung am 30.06.2014 abzuhandeln, wird die Sitzung am 03.07.2014 um 18.00 Uhr am gleichen Sitzungsort fortgesetzt. Eine gesonderte Einladung für diese ggf. erforderliche Sitzungsfortsetzung erfolgt nicht.**

Viersen, den 17.06.2014

gez.  
Thönnessen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 781

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen

**Umlegungsgebiet Nr. 140/II – Alte Süchtelner  
Landstraße – O.Nr. 18, 22**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Viersen hat mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber durch Beschluss vom 16.06.2014 gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, innerhalb des Umlegungsgebietes Nr. 140/II den Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für das nachfolgend aufgeführte Grundstück aufgestellt:

Gemarkung Viersen  
Flur 85  
Flurstück 31

Mit der Zustellung der ihre Rechte betreffenden Auszüge aus dem Umlegungsplan an die Beteiligten ist der durch Beschluss vom 16.06.2014 für das Umlegungsgebiet Nr. 140/II teilweise aufgestellte Umlegungsplan am 20.06.2014 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauBG wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Viersen, 20.06.2014

Umlegungsausschuss  
der Stadt Viersen  
Der Vorsitzende  
gez.  
Müller

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 782

# Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

## Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 7. Sitzung in der achten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (84. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Mittwoch, 2. Juli 2014, 18:00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

### Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2013 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
4. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2013 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
5. Verschiedenes

gez. W. Fabel  
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 783

---

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---